

# **Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Ederheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ederheim hat in seiner Sitzung vom 31. 01. 2002 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Ederheim beschlossen:

## **1. Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ederheim, die der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Information und der Unterhaltung dient. Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung durch Bereitstellung und Erschließung von Medien und Informationsträgern aller Art die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen.

## **2. Benutzungsberechtigung und Öffnungszeiten**

- 2.1 Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Gemeindebücherei zu benutzen. Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Medienarten besondere Bestimmungen treffen.
- 2.2 Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang in den Büchereiräumen, an der Anschlagtafel der Gemeinde oder im Nachrichtenblatt der Gemeinde Ederheim bekannt gegeben.

## **3. Anmeldung**

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich an. Der Personal- oder Kinderausweis soll vorgelegt werden. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- 3.2 Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungsordnung an.
- 3.3 Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Wohnungs- und Namensänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich bekannt zu geben.
- 3.4 Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Büchereileitung es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

#### **4. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

- 4.1 Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Tonträger (Tonkassetten, CDs) und digitale Medien (CD-Roms, DVD u.a.) 2 Wochen.
- 4.2 Vor Ablauf der Leihfrist kann die Ausleihzeit verlängert werden, falls keine Vorbestellung vorliegt.
- 4.3 Ausgeliehene Medien können in der Regel vorbestellt werden. Nach erfolgter Rückgabe werden Vorbestellungen 14 Tage bereitgehalten.
- 4.4 Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

#### **5. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- 5.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung.
- 5.2 Verlust oder festgestellte Schäden sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Für jede Beschädigung oder jeden Verlust von Medien ist der Benutzer in Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Neupreises schadenersatzpflichtig.
- 5.4 Die Gemeindebücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.
- 5.5 Tonträger und digitale Medien dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts verantwortlich.
- 5.6 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Gemeindebücherei zu verständigen und für die Desinfektion der entliehenen Medien zu sorgen.

#### **6. Versäumnisentgelt**

Entlehene Bücher und sonstige Medien sind vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird bei Überschreitung der Leihfrist bis zu 3 Wochen eine Versäumnisgebühr von 1.— EURO erhoben  
Bleiben weitere Mahnungen erfolglos, werden die Bücher bzw. sonstige Medien auf Kosten des Entleihers durch einen Boten abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen.


## **7. Ausschluss von der Benutzung**

- 7.1 Das Personal der Gemeindebücherei ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.
- 7.2 Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Personals der Gemeindebücherei verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2002 in Kraft.

Ederheim, den 01.02.2002



*Stegmeier*  
Stegmeier  
1. Bürgermeister